



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten unter Quarantäne stehender Personen**

Kleine Anfrage - KA 7/3773

#### **Vorbemerkung der Fragestellenden:**

Mit Erlass vom 27. März 2020 „Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2; Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizei und andere Sicherheitsbehörden“ verpflichtete das Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Kommunen des Landes, personenbezogene Daten aller Personen, gegen die aufgrund der Corona-Pandemie häusliche Quarantäne angeordnet wurde, an das Landeskriminalamt und die jeweils zuständige Polizeiinspektion zu übermitteln. Die Datensätze umfassten Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Geschlecht und Nationalität der betroffenen Personen und wurden in der Fahndungsdatenbank des Landeskriminalamtes gespeichert.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

- 1. Wie, auf welcher Rechtsgrundlage und in welchem Zeitraum erfolgte die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten unter Quarantäne stehender Personen in der Fahndungsdatenbank des Landeskriminalamtes?**

Bis zum 2. Juni 2020 sind insgesamt 983 Datensätze in der sogenannten Fahndungsdatei (polizeiliches Informationssystem nach § 13c Nr. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt - SOG LSA) mit Bezug auf eine behördliche Anordnung einer häuslichen Quarantäne im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie gespeichert worden. An diesem Tag war keine dieser Fahndungsausschreibungen mehr gespeichert, da die je-

(Ausgegeben am 09.07.2020)

weiligen Speicherfristen abgelaufen waren und eine automatisierte Löschung erfolgt ist.

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSUG LSA) hat der Verantwortliche personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn ihre Kenntnis für seine Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Mit dem Ablauf der Zeitdauer der behördlich angeordneten Quarantäne waren die in diesem Zusammenhang gespeicherten personenbezogenen Daten für Aufgabenerfüllung der Polizei (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) nicht mehr erforderlich.

- 2. Erfolgte die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten automatisch und damit unaufgefordert oder mussten die Betroffenen einen entsprechenden Antrag auf Löschung stellen?  
Wer hat die Löschung der Daten letztendlich veranlasst?**

Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten im polizeilichen Informationssystem erfolgte automatisch. Der Löschezitpunkt wurde mit der Eingabe der personenbezogenen Daten in das polizeiliche Informationssystem durch das Landeskriminalamt festgelegt. Das Landeskriminalamt war angewiesen, die Speicherdauer auf zwei Wochen zu begrenzen, sofern die Gesundheitsbehörde keine andere Speicherdauer mitgeteilt hat.

- 3. Für den Fall, dass die Betroffenen einen entsprechenden Löschungsantrag stellen mussten, welches Prozedere und welche Voraussetzungen waren hierbei erforderlich?  
Wohin mussten sich die betroffenen Personen mit ihrem Anliegen wenden?**

Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen.

- 4. Wurden alle in diesem Zusammenhang bisher gespeicherten Daten in der Fahndungsdatenbank des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt inzwischen gelöscht?  
Wenn nicht, wie viele Personen sind hiervon betroffen und aus welchen Gründen?**

Ja. Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

- 5. Wurden die Betroffenen vom Vorgang der Speicherung bzw. Löschung ihrer Daten informiert? Wenn nicht, bitte begründen.**

Nein. Die Speicherung und Löschung der personenbezogenen Daten durch die Polizei erfolgte im Anwendungsbereich des DSUG LSA und nach den konkretisierenden Regelungen des SOG LSA. § 12 DSUG LSA bestimmt lediglich Mindestangaben zur Benachrichtigung betroffener Personen, wenn eine Benachrichtigung in speziellen Rechtsvorschriften vorgesehen oder angeordnet ist. Das SOG LSA sieht keine generelle Benachrichtigungspflicht über eine Speicherung oder Löschung personenbezogener Daten im polizeilichen Informationssystem vor.

**6. Wie beabsichtigt die Landesregierung, künftig mit der Erhebung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten unter Quarantäne stehender Personen umzugehen?**

Seit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) am 23. Mai 2020 sind Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG (häusliche Quarantäne) grundsätzlich nur noch mit Bußgeld nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bewehrt. Eine Strafbarkeit kommt nur noch in Fällen nach § 74 IfSG (vorsätzliche Handlung und dadurch COVID-19 bzw. SARS-CoV-2 verbreitet) in Betracht. Insoweit erscheint eine Datenspeicherung über angeordnete häusliche Quarantänen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten in der Verbundanwendung „Personenfahndung“ nunmehr unverhältnismäßig. Daher wurde der RdErl. des MI vom 31. März 2020, nach dem das Landeskriminalamt bisher im Einzelfall übermittelte Daten in der Verbundanwendung „Personenfahndung“ gespeichert hat, am 8. Juni 2020 aufgehoben.